

Stenographischer Bericht

28. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 15. November 1958.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt ist Abg. Rösch (395).

Auflagen:

Schriftlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 61, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 59, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindeordnungsnovelle 1958);

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 141, zum Antrag der Landtagsabgeordneten Franz Sturm, Peter Edlinger, Hans Brandl, Bert Hofbauer und Genossen, betreffend Erklärung des Bezirkes Murau zum Bangseuchen-Bekämpfungsgesetz;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 204, betreffend den Ankauf der Liegenschaft Einl.-Z. 117, K. G. Stiftung, Graz, Billrothstraße 20;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 206, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Gewährung einer außerordentlichen Subvention an die Lurgrottengesellschaft in Graz, Schmiedgasse 11 (393).

Zuweisungen:

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 141, dem Landeskultur-Ausschuß,

Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 204 und 206, dem Finanz-Ausschuß (396).

Verhandlungen:

1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 61, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 59, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindeordnungsnovelle 1958).

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (396).

Redner: Abg. Dr. Kaan (397), LR, DDr. Blazizek (400), Abg. DDr. Hueber (403).

Annahme des Antrages (405).

2. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz über die einstweilige Regelung des Elektrizitätswesens im Lande Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Dr. Assmann (405).

Annahme des Antrages (405).

3. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 184, betreffend den Ankauf des Knappschaftskrankenhauses Eisenerz, Eigentümer die Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues, um den Betrag von 1.300.000 S zuzüglich Nebengebühren von 150.000 S, zusammen 1.450.000 S.

Berichterstatter: Abg. Vinzenz Lackner (406).

Annahme des Antrages (406).

4. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 50, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 5. Dezember 1956, LGBl. Nr. 24/1957, über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, auf die Fürsorgeverbände abgeändert wird.

regungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, auf die Fürsorgeverbände abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Ing. Koch (406).

Annahme des Antrages (406).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.)

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 28. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, im besonderen die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt ist Abg. Otto Rösch.

Die Einladung zu dieser Sitzung enthielt die Verständigung, daß wir uns heute mit den von den Landtags-Ausschüssen erledigten Verhandlungsgegenständen befassen werden.

In den letzten Tagen haben nun der Finanz-Ausschuß, der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß sowie der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß die Beratungen über 4 Verhandlungsgegenstände abgeschlossen, die wir demnach heute auf die Tagesordnung setzen können. Es sind dies:

1. der schriftliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 61, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 59, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindeordnungsnovelle 1958);

2. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz über die einstweilige Regelung des Elektrizitätswesens im Lande Steiermark;

3. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 184, betreffend den Ankauf des Knappschaftskrankenhauses Eisenerz, Eigentümer die Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues, um den Betrag von 1.300.000 S zuzüglich Nebengebühren von 150.000 S, zusammen 1.450.000 S;

4. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 50, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 5. Dezember 1956, LGBl. Nr. 24/1957, über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, auf die Fürsorgeverbände abgeändert wird.

Die Verhandlung über den schriftlichen Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 61, der aufliegt, würde unter Abstandnahme von der Auflagefrist von 24 Stunden erfolgen.

Ich nehme die Zustimmung zur vorerwähnten Tagesordnung und zur Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist an, wenn kein Einspruch erfolgt. Ein Einspruch erfolgt nicht. Wir werden daher nach dieser Tagesordnung vorgehen.

Die heutige Auflage enthält folgende Geschäftsstücke:

Den schriftlichen Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 61, von dem wir bei Erstellung der Tagesordnung gesprochen haben;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 141, zum Antrag der Landtagsabgeordneten Franz Sturm, Peter Edlinger, Hans Brandl, Bert Hofbauer und Genossen, betreffend Erklärung des Bezirkes Murau zum Bangseuchen-Bekämpfungsgebiet;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 204, betreffend den Ankauf der Liegenschaft Einl.-Zl. 117, KG. Stiftung, Graz, Billrothstraße 20;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 206, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Gewährung einer außerordentlichen Subvention an die Lurgrottengesellschaft in Graz, Schmiedgasse 11.

Ich werde die Zuweisung dieser aufliegenden Geschäftsstücke mit Ausnahme des schriftlichen Berichtes des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 61, vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ich stelle fest, daß kein Einwand erhoben wird.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 141, dem Landeskultur-Ausschuß,

die Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 204 und 206, dem Finanz-Ausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand vorgebracht wird.

Ein Einwand wird nicht vorgebracht.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 61, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 59, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindeordnungsnovelle 1958).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Eine Regierungsvorlage der Steiermärkischen Landesregierung, welche dem Hohen Haus unter der Beilage 61 zugegangen ist, beinhaltet eine Novellierung der steirischen Gemeindeordnung. Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in mehreren Sitzungen sehr eingehend mit dieser Novellierung beschäftigt und ich darf vielleicht auf die wichtigsten Bestimmungen kurz hinweisen.

Ohne Zweifel ist der wesentlichste Punkt zunächst ein neuer Absatz 5 zum § 1 der Gemeindeordnung, nach welchem künstliche Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit oder der herkömmlichen Nutzung von Grund und Boden, die den Bestand einer Gemeinde so weit gefährden, daß ein geschlossenes Gebiet von mehr als 1 km² derselben betroffen wird, oder alle Bewohner oder mehr als 300 Personen dieser Gemeinde ihre Wohnstätten zu verlassen haben, eines Landesgesetzes bedürfen.

Dieser neue Absatz 5 wurde auch in der Öffentlichkeit eingehend erörtert. Es sei festgestellt, und es war auch die Auffassung im Ausschuß, daß auch diese Bestimmung eine Schutzbestimmung des steirischen Bodens und der Menschen überhaupt darstellt. Wir sind die Zeitgenossen der raschen Entwicklungen in der Technik und man bezeichnet unser Zeitalter als das Zeitalter der Technik und des Atoms. Es bringt nun aber diese Technik mit sich, daß Eingriffe in die Natur und in die Landschaft mitunter auch in der angestammten Heimat vollzogen werden. Die einheitliche Auffassung im Ausschuß war, daß wir verpflichtet sind, so weit es in unserer Macht steht, den Steirern ihre Heimat, ihre Landschaft und ihre Wohnstätten zu erhalten. Sicherlich wird diese Bestimmung nun zunächst ihre Bewährungsprobe bei dem so viel besprochenen Projekt des Großkraftwerkes Kastenreith zu bestehen haben. Durch dieses Projekt würde die Gemeinde Weißenbach völlig und Groß-Reifling zum Teil unter Wasser gesetzt, die Menschen würden von Haus und Hof vertrieben werden und ein großes Gebiet wäre zum wirtschaftlichen Absterben verurteilt.

Dem Gesetzentwurf ist eine Resolution angeschlossen, die ich mir erlaube vorzulesen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landeshauptmann und die Steiermärkische Landesregierung werden aufgefordert:

1. die Projektierung des Ausbaues und die Instandsetzung der jetzigen Eisen-Bundesstraße im Raume Hieflau—Landesgrenze, sofort durchführen zu lassen und durch Verhandlungen mit der Bundesregierung zu gewährleisten, daß diese Straße ehestens instandgesetzt und den heutigen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend ausgebaut und daß weiters die Bahnstrecke zwischen Selzthal und Amstetten ehestens elektrifiziert und modernen Erfordernissen entsprechend im Raume der jetzigen Trasse ausgebaut wird;

2. darauf hinzuwirken, daß die Voraussetzungen zum ehesten Baubeginn des Ennskraftwerkes Altenmarkt der STEWEAG herbeigeführt werden und überhaupt alle Vorsorgen zu treffen, daß der stufenweise Ausbau der mittleren Enns durch die Landesgesellschaft rasch und flüssig erfolgt;

3. umgehend mit der Neusiedler AG. Verhandlungen aufzunehmen, um sicherzustellen, daß diese ihren Betrieb in Weißenbach an der Enns in vollem Umfang dauernd aufrecht erhalten und Einschränkungen dieses Betriebes nicht früher und nicht in einem größeren Ausmaße vornehmen wird, als in ihren übrigen branchengleichen Unternehmungen;

4. dem Gebiet der mittleren Enns alle jene Förderungsmaßnahmen angedeihen zu lassen, die den südlichen Grenzlandgebieten zugebilligt wurden.“

Der Ausschuß ersucht, diese Resolution ebenfalls anzunehmen. Dies ist deshalb nach Ansicht des Ausschusses notwendig, da in den Gemeinden Weißenbach, St. Gallen, Altenmarkt und Groß-Reifling seit Jahren unter der Bevölkerung Unruhe herrscht. Infolge der Publikationen über die Pläne Kastenreith fürchten die Menschen, ihre Arbeitsplätze zu verlieren und von Haus und Hof vertrieben zu werden. Durch das Herausreißen des wirtschaftlichen Ker-

nes von Weißenbach, nämlich der dortigen Zellulosefabrik, würde das ganze Gebiet zum Absterben verurteilt sein. Seitdem die ersten Gerüchte über dieses Projekt aufkamen, sehen sich die Bewohner dort nur noch einer unsicheren Zukunft gegenüber. Wir hoffen nun, daß diese Bestimmung in der Gemeindeordnung doch ernstlich dazu beitragen werde, daß in dem betreffenden Gebiet wieder Ruhe und Zuversicht eintreten. Wir wissen, daß in all den Jahren der Unsicherheit notwendige Investitionen unterblieben sind und vom Großunternehmer bis zum kleinen Hilfsarbeiter weitschauende Planungen unmöglich geworden sind. Wir hoffen, daß die Investierung öffentlicher Mittel hier noch stärkere Beruhigung wird bringen können.

Während der Absatz 5 zunächst ein Verbot ausgesprochen hat, hat sich nun der Ausschuß nach langen Beratungen zu einer positiven Fassung entschlossen, nach welcher Veränderungen in dieser Landschaft und größere Aussiedlungen an einen Beschluß des Landtages gebunden sind.

Die weiteren Bestimmungen in der Gemeindeordnung enthalten Novellierungen und zum Teil Abänderungen von Paragraphen, die sich in der Praxis als notwendig und zweckmäßig erwiesen haben. Vor allem wäre darauf hinzuweisen, daß in Zukunft es nicht mehr möglich sein wird, Gemeinderäte, die gewählt wurden, durch ihre politische Landesparteileitung abberufen zu lassen.

Im § 57 Abs. 3 wurde eine Reduzierung des Höchstausmaßes der Hand- und Zugdienste vorgeschrieben. Wir wissen sehr wohl, daß die Hand- und Zugdienste für den Gemeindegewebbau in gewissen Gemeinden noch eine Notwendigkeit darstellen. Mit den Hand- und Zugdiensten wurden in den letzten Jahren tausende Kilometer Gemeindestraßen gebaut. Wir wissen aber auch — und es war die Auffassung im Ausschuß — daß eine gewisse Reduzierung der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden eine gewisse Erleichterung bringen wird. Durch die Formulierung des § 5 wurde eine Herabsetzung des Höchstausmaßes der Hand- und Zugdienste beschlossen.

Ich erlaube mir, im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses das Hohe Haus zu bitten, die Novellierung, wie sie im schriftlichen Berichte vorliegt, und die Resolution zu beschließen.

Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus! Meine Wortmeldung gilt dem Absatz 5, dessen Wortlaut der Herr Berichterstatter nun verlesen hat. Wenn man sonst den modernen Gesetzen vielfach den Vorwurf macht, daß sie mit viel Worten wenig sagen, so darf man hier wohl feststellen, daß mit wenig Worten viel, sehr viel gesagt wird. Fußend auf dem Grundgedanken der Souveränität jedes Bundeslandes, stellt sich mit diesem Gesetz das Land Steiermark schützend vor den steirischen Menschen, vor den steirischen Lebensraum, vor unsere Lebensverhältnisse und alles, was bedroht ist durch die technischen Veränderungen, die wir in diesem Gesetz künstliche Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit oder der herkömmlichen Nutzungsart nennen. Das Maß des zu Schützenden ist durch die kleinste menschliche

gesetzliche Gemeinschaft, die Gemeinde, gegeben, daher kommt diese Bestimmung in die Gemeindeordnung.

Wir sind uns voll bewußt, daß wir mit dieser Gesetzesnovelle gesetzgeberisch Neuland betreten und daher erscheint es auch angebracht, die geistigen Grundlagen dieses Schrittes ein wenig zu beleuchten. Ich bitte Sie, dazu den Blick etwas über den Bereich unseres Landes, vielleicht überhaupt weit hinaus zu senden, am besten gleich nach Genf. In Genf ringen die Mächtigen der Welt jetzt um die Lösung der Probleme, wie es im Zeitalter der „Knopfstrategie“, wie Amerika es bezeichnet, verhindert werden kann, daß ein Anderer oder ein Falscher unzeitgemäß, also zu früh, auf den Knopf drückt und einen wechselseitigen Bewurf mit Atombomben auslöst und wahrscheinlich eine Vernichtung des Hauptteiles der Menschheit herbeiführt.

Es gilt aber auch, die Lösung zu finden, wie verhindert werden kann, daß durch wechselseitiges Hinaufschaukeln der Testversuche eine solche Verpestung der Welt mit Abfallprodukten eintritt, daß entweder unsere Generation oder sicher die kommende Generation der Vernichtung anheim gegeben wird, weil diese Abfallprodukte ihre lebenszerstörende Eigenschaft in tausenden von Jahren nicht verlieren werden. Hinter diesem Ringen steht die kalte Gewalt oder der Machtwille. Deswegen ist dieses Ringen so hart und für die Menschheit schicksalsentscheidend. Wie glücklich sind dagegen die kleinen, sagen wir neutralen Länder, die sich nicht um Machtgedanken den Kopf zerbrechen brauchen, bei denen die Frage der technischen Entwicklung, die unbändige Dynamik der Technik, bestimmt ist von der Wirtschaft. Von der Wirtschaft bestimmt und angetrieben vor etlichen Jahren noch unter dem Motto Freiheit von der Not, d. h. Freiheit vor Hunger, Kälte und Obdachlosigkeit. Da in diesem Kampf für die Freiheit schon einiges erreicht worden ist, ist ein neuer Slogan entstanden: „Hebung des Lebensstandards“; und mit diesem Motto hat die Wirtschaft der technischen Entwicklung einen Freibrief gegeben, der manche Kehrseiten hat. Ich erinnere Sie nur an die Automation, die ununterbrochen das Schreckgespenst der Arbeitslosigkeit jedem vernünftig Vorausblickenden an die Wand malt. Denken Sie an die Hast, ich möchte sagen an die Ubertreibung der Geschwindigkeit im Verkehr, die die Toten auf der Straße der Zahl nach immer mehr ansteigen läßt; denken Sie an die Mammutgeschöpfe der Erdmaschinen, denen keinerlei Hindernisse mehr entgegenstehen, die alles machen können; denken Sie an die Lebensangst und die Unrast unseres Daseins, das beschattet ist vom Schreckgespenst des Atomkrieges, und denken Sie daran, daß es Ruhe und Besinnung nur dort gibt, wo wir uns von der Technik irgendwo und irgendwann freimachen können.

Dieser Angriff der Technik gegen den Menschen und gegen die Natur, vor allem gegen die Beziehung des Menschen zur Natur, ruft nach einer Schranke, denn die Technik selbst kann sich diese Schranke nicht setzen, weil sie in ihrer Dynamik schrankenlos ist, weil sie alles, was erlaubt ist, tut und auch alles kann. Sie pocht mit diesem Problem an die Türen aller gesetzgebenden Körperschaften, denen das Heil der Menschheit anvertraut ist. Sie pocht auch

an das bescheidene Türchen dieses Landtages und dieses Pochen heißt *Kastenreith*.

Der Herr Berichterstatter hat schon mit wenigen Worten dieses Projekt umrissen. Ich möchte aber vorweg betonen, daß es falsch wäre und sogar tückisch ist, dieses Gesetz, das wir hier zu beschließen im Begriffe sind, eine „*lex Kastenreith*“ nennen zu wollen. Man spricht von einer „*lex Kastenreith*“, wie man seinerzeit von einer „*lex Starhemberg*“ gesprochen hat. Der Unterschied ist ein wesentlicher. Während man mit dem zweiterwähnten Gesetz bewußt einen Einzelfall regeln wollte, wo der Gesetzgeber es für notwendig oder zweckmäßig gehalten hat, in gesetzlicher Form abzugehen von dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, ist dieses Gesetz, das wir hier in die Gemeindeordnung einfügen, eine Bestimmung, die gegen jede Veränderung in diesem Ausmaß und in dieser Art zu wirken hätte und nicht nur im Fall *Kastenreith*. Wir wissen, daß diese Frage immer wieder an uns herantreten kann, sei es, daß rein bauliche Veränderungen in ihren Auswirkungen den Menschen entwurzeln können, sei es, daß durch chemische oder biologische Prozesse oder durch großräumige biologische Versuche Änderungen herbeigeführt werden, die sich nachhaltig in breiten Räumen und breiten Flächen auswirken können. Da wollen wir im Landtag für das Land Steiermark ein Wort mitreden können, ob derartige zulässig ist oder nicht. Daher hat dieser Absatz 5 des § 1 der Gemeindeordnung eine weit über den Fall *Kastenreith* hinausreichende Bedeutung, und es ist falsch und irreführend, ihn eine „*lex Kastenreith*“ nennen zu wollen.

Daß das Land Steiermark bzw. Bereiche des Landes Steiermark durch das Projekt *Kastenreith* bedroht werden, kann nicht oft genug dargelegt und erläutert werden. Ich will Sie nicht mit Ziffern langweilen, die Ihnen ja zum Großteil ohnehin bekannt sind. Ich möchte nochmals festhalten: Das Projekt, welches grandios ist und jeden, der sich objektiv einzustellen vermag, im ersten Anblick gewinnt, beinhaltet die Absicht, bei *Kastenreith* eine 107 Meter hohe Mauer zu errichten, die die Enns auf 35 Kilometer zurückstauen soll, wovon 21 Kilometer auf steirischen Boden zu liegen kämen. Dieser künstliche Stausee hätte ein Ausmaß von etwa 14 Quadratkilometern und einen Fassungsraum von etwa 500 Millionen Kubikmeter Wasser, wovon ein Zehntel sich im Grundwasser befinden würde und nicht im eigentlichen Staubereich. Es könnte somit eine Nutzung von etwa 400 Millionen Kubikmetern herbeigeführt werden, wovon auch wieder 10 Prozent im Grundwasser ausgeschwemmt würden, aber hiebei würde der Stausee um etwa 40 Meter abgesenkt. Das hätte zur Folge, daß die 14 Quadratkilometer Wasserfläche sich etwa auf 4 Quadratkilometer reduzieren würden, wobei eine einfache Rechnung ergibt: daß 10 Quadratkilometer in die Senkrechte projiziert zur Wasserleiche würden, weil sich dort ja der Schlamm und sonstige Abfallprodukte absetzen und der Fäulnis ausgesetzt sein würden. Weil aber die Böschung einen Winkel hat, würde sich die Oberfläche dieser Wasserleiche auf etwa 15 bis 20 Quadratkilometer ausdehnen. Damit Sie sich ungefähr eine Vorstellung davon machen

können: Diese Fläche entspricht dem enger verbauten Stadtgebiet von Graz, von Eggenberg bis zum Ruckerlberg und von Andritz bis Liebenau. Das sind ungefähr 20 Quadratkilometer. Im abgesenkten Zustand würde also in dem jetzt so wunderschönen Ennstal eine Wasserleiche von diesem Ausmaß entstehen, und zwar bis in den Mai hinein, und Sie können sich vorstellen, welche Auswirkungen das hätte. So viel zur Landschaftszerstörung.

Aber weit gewichtiger sind die Auswirkungen auf dem Siedlungsraum. Sie haben gehört, daß die Ortschaften Kleinfreifling und Weißenbach zur Gänze überflutet werden und Großreifling zur Hälfte und Altenmarkt würde zu einer unbedeutenden Halbinsel werden und sein Hinterland verlieren. Es würden 2500 Bewohner ihre Wohnstätten verlieren, es würden 600 Wohneinheiten zerstört werden, es würden 30 Bauernhöfe davon betroffen, so daß 2000 bis 3000 Menschen letzten Endes aus diesem Raum ausgesiedelt werden müßten, weil sie dort ihre wirtschaftliche Grundlage verlieren würden. Das Projekt sieht einen Kostenaufwand von 3 Milliarden Schilling vor, der im Ausbau sicherlich noch erheblich überschritten würde, und zwar ganz gewiß überschritten würde, und man erhofft sich dabei eine Jahresarbeit von rund einer Milliarde Kilowattstunden.

Diesem so schön aussehenden Projekt müssen wir ein „Nein“ und abermals ein „Nein“ entgegensetzen. Ich meine, es ist einfach nicht angängig, so tief in einen Siedlungsraum einzugreifen, die Landschaft zu zerstören und eine solch große Anzahl von Menschen, wie dies noch nie auf europäischem Raum gesehen ist, zu entwurzeln.

Aber der Einwand liegt auf der Hand. Die Enns stellt ein großes und nachweislich für Österreich wichtiges Dargebot an Wasserkraft dar. Die Steirer haben ja auch nicht geschlafen, und es ist nicht so, daß ihnen das nicht auch schon seit Jahrzehnten bewußt ist. Zur selben Zeit, als Oberösterreich und Niederösterreich und Wien darangingen, Spezialgesetze zu schaffen, um sich, das heißt dem Land Oberösterreich und Niederösterreich die Donauwasserkräfte zu sichern, hat die Steiermark es unternommen, sich die Ennswasserkräfte, die hier Gegenstand sind, ab Gesäuseeingang bis zur Landesgrenze, zu sichern. Es wurde damals im Jahre 1919 der STEWEAG, der Tochtergesellschaft, die Konzession zur Ausnützung dieses Bereiches entweder in einem großen Sehnen- oder in einem 8-Stufen-Projekt genehmigt. Seitdem tobt der Kampf um die Wasserkräfte der mittleren Enns anscheinend zwischen Steiermark und Oberösterreich, in Wirklichkeit aber zwischen Steiermark und dem Bund. Der erste Torpedo, der abgeschossen wurde, fällt in die Zeit zwischen 1919 und 1927. Damals haben sich schon Kräfte gemeldet, die gesagt haben, diese schönen Wasserkräfte können wir der Steiermark nicht allein lassen. Dieser Torpedoschuß ist fehlgegangen. Tatsächlich ist die Konzession verliehen worden. Als sie wirksam werden sollte im Jahre 1937 durch den Ausbau von Hieflau, schoß man den zweiten Torpedo ab. Dieser ist leider gesessen. Der damals finanziell und technisch durchaus mögliche rasche Ausbau von Hieflau wurde torpediert durch ein übergroßes Projekt, das von oberösterreichischer

Seite vorgelegt worden ist. Es kam das Jahr 1938 und andere Energieausbaugedanken und Hieflau wurde nicht gebaut. Erst im Jahre 1953 waren wieder die Voraussetzungen hierfür gegeben und die STEWEAG hat also ihre Absicht bekundet, Hieflau zum Ausbau zu bringen. Da schoß man den dritten Torpedo vom Bund aus ab. Die Ennskraftwerke, die Sondergesellschaft, die ihre Weisungen von der Verbundgesellschaft in Wien bekommen hat, hat mit dem Motto „Uns sind die Großkraftwerke vorbehalten“ es unternommen, die Konzession der STEWEAG auf den Ausbau Hieflau anzugreifen. Nur der eindeutige Lebenswille der STEWEAG hat diesen dritten Torpedo fehlgehen lassen. Hieflau wurde gebaut und die Wiener haben schließlich ihren Willen nicht durchsetzen können.

Allein durch die Tatsache dieses Baues ist es möglich geworden, der Steiermark eine gewisse Energie selbständigkeit zu erhalten, deren Auswirkung es sicher war, daß anlässlich der letzten Strompreiserhöhung die Steiermark nur mit 4 Prozent weggenommen ist, während man im Verbundbereich mit 25 Prozent noch nicht das Auslangen gefunden hat. Daß diese Umstände den Wienern ein Dorn im Auge sind, das kann man ja leicht begreifen. Durch die Tatsache, daß Hieflau statt schon im Jahre 1937 erst im Jahre 1953 ausgebaut werden konnte, sind hunderte Millionen an Kilowattstunden der Steiermark verlorengegangen. Jetzt schreitet man daran, die Enns weiter stufenweise in einer anderen Einteilung der Stufen, nämlich nunmehr in einem 5-Stufen-Projekt, auszubauen, als dessen erste Stufe Altenmarkt in Frage käme. Dagegen richtet sich nun wieder der Angriff der Verbundgesellschaft mit einem ungeheuren Propagandaaufwand, zu dem auch das Projekt Groß-Kastenreith gehört, und es heißt, Kastenreith müsse unbedingt für den Verbund ausgenützt werden. Und dies, obwohl das Projekt der Steirer mit ausschließlich steirischen Mitteln gebaut werden könnte, weil die Geldmittel bereits vorhanden sind, obwohl das Stufenprojekt der Steirer keine Umsiedlungen und keine Landschaftsveränderungen vorsieht mit Ausnahme von ganz kleinen Staubereichen innerhalb der einzelnen Wehren.

Der Aufwand, den die Steirer für ihr Stufenprojekt vorsehen, beträgt 16 Milliarden, wobei 2 Stufen auf oberösterreichischem Boden zu liegen kämen, wenn man nicht die Mittelstufe zusammenziehen will. Man sollte meinen, daß es bei dieser Gegenüberstellung der Gesichtspunkte klar ist, daß man Steiermark nicht hindern wird, seine Stufen auszubauen. Dem ist aber nicht so. Man unternimmt alle erdenklichen Schritte, um das Projekt Kastenreith zur Genehmigung zu bringen, wobei der Steiermark ab Hieflau die einzige und letzte ausbaufähige Gewässerstufe weggenommen wird.

Ein weiteres Moment, das bei weiterer Sicht auch zu beachten sei, ist dies, ob man sich heute entschließen soll, weitere Milliarden in den Wasserbau hineinzustecken, weil man einen zunehmenden Energiebedarf hat. Es kommt der Zeitpunkt, wo die Wasserenergie eine untergeordnete Rolle spielt, eines oder das andere Werk stillgelegt wird, wobei behauptet wird, daß Kastenreith, das vor 10 Jahren keinesfalls fertiggestellt werden kann, eine sogenannte notwendige Zentralreserve sei. Schon der

Ausdruck schlägt sich selbst. Wir sind nicht so reich, um etwas auf Reserve legen zu können, wir müssen den unmittelbaren Bedarf decken und dieser wird durch das Stufenwerk gedeckt. Das hätte den Vorteil, daß dann, wenn der Betrieb der Kraftwerke nicht mehr notwendig ist, ohne daß etwas Wesentliches zu geschehen hätte, das alte Landschaftsbild und die alten Siedlungsverhältnisse weiter bestehen und wiederhergestellt werden können. Das aber ist, wenn wir Kastenreith auszuführen beginnen, geschweige denn, wenn man es fertiggestellt hat, nicht mehr möglich, weil schon ausgesiedelt und das Schwemmland zu Odland geworden ist. Es würde Generationen brauchen, um den alten Zustand herzustellen.

Sie werden mir zustimmen, daß unter diesen Umständen, nach diesen Schilderungen es Pflicht des Steiermärkischen Landtages erscheint, wirklich mit allen Mitteln gegen dieses Ansinnen, unser Land derart zu verunstalten und uns derart in die Hinterhand zu versetzen, anzukämpfen, und eines dieser Mittel ist dieses Gesetz. Bevor ich noch im einzelnen zu sprechen komme, möchte ich die Hintergründe, die hinter diesem Kampf stehen, kurz umreißen. Es geht darum, ob es der Steiermark gelingt, auf einem wesentlichen Wirtschaftssektor, der Energiewirtschaft, seine Selbständigkeit in einem gewissen Ausmaße zu halten. Wenn dies gelingt, sind wir energiemäßig auch in voraussehbarem Zeitraum nicht mehr abhängig von der Verbundgesellschaft oder nicht wesentlich abhängig. Gelingt es uns nicht, so geraten wir in volle Abhängigkeit. Schon allein dieser Gedanke muß uns dazu stimmen, nichts zu versäumen. Ich persönlich bin der Meinung, daß das weltweite Problem, das ich am Beginn meiner Rede Ihnen dargelegt habe, in einigen Jahren andere gesetzgebende Körperschaften auch beschäftigen wird, und dann versetzen Sie sich in die Situation unserer Nachfahren. Es sei seinerzeit schon davon geredet worden, wie man die technische Entwicklung bannen und bändigen könnte, würde es heißen. Und warum ist der Steiermärkische Landtag nicht schon bei Kastenreith dazugekommen, dieses Stop zu sprechen, würde man dann fragen. Diesen Vorwurf können wir uns nicht aussetzen!

Wir haben uns selbstverständlich bei der Beratung dieses Gesetzes mit der verfassungsrechtlichen Frage beschäftigt. Ich habe dargetan, und es geht aus der Stellung der Novelle zur Gemeindeordnung hervor, daß das Maß des beanspruchten Schutzes durch die Gemeinde gegeben ist. Es kann niemand, der die österreichische Bundesverfassung kennt, bestreiten, daß es Landessache ist, den Bestand der Gemeinde zu sichern. Ich erblicke in der föderalistischen Bundesverfassung, die für uns gilt, die Verwirklichung des demokratischen Gedankens auf der staatsrechtlichen Ebene. Demokratie heißt Gleichgewicht der Kräfte. Das Gleichgewicht der Kräfte, der Länder zum Bund und des Bundes zum Land, dieses Gleichgewicht darf aber nicht auf Kosten der einzelnen Menschen gehen und das scheint mir der Fall zu sein, wenn man allzu engherzig oder allzu weitgehend auf die Rechte des Bundes hören oder pochen würde.

Wir haben damit zu rechnen, daß ein Einwand erhoben wird, wenn der Steiermärkische Landtag

es von einem Landesgesetz abhängig macht, ob eine Bahn oder eine Straße gebaut wird oder ein anderes vom Bund zu genehmigendes Projekt ausgeführt wird, weil wir in die Kompetenz des Bundes eingreifen. Es sei aber vorweggesagt, daß weder die Straße noch die Bahn durch dieses Gesetz getroffen werden kann. Die Bahn hat eine Breite von 40 Metern, eine Autobahn hat eine Breite von 25 bis 30 Metern, keine steirische Gemeinde ist so groß, daß durch eine Bahn oder eine Straße ein geschlossenes Gebiet von einem Quadratkilometer betroffen wird. Diese beiden Dinge scheiden aus, was ich für wichtig halte, denn alle anderen Großbauvorhaben werden ja nicht vom Bunde gemacht, sondern nur genehmigt. Der Bund erteilt dem Unternehmer die Genehmigung, dieses Großwerk zu erstellen und genau so wie bei jeder anderen in die Zuständigkeit des Bundes fallenden gewerblichen oder sonstigen Genehmigung muß sich der Bauwerber vergewissern, ob er bei der Ausführung des Baues nicht noch andere Genehmigungen, wie z. B. eine in die Landeskompetenz fallende, braucht. Ebenso haben wir hier eine neue Genehmigungspflicht aufgestellt und wenn es sich um ein so großes Projekt handelt und so viele Menschen enturzelt werden und soviel Land verödet wird, hat sich der betreffende Bauwerber an den Steiermärkischen Landtag zu wenden und dieser wird ja oder nein zu sagen haben. So sehe ich die verfassungsrechtliche Seite.

Ich habe nochmals daran zu erinnern, daß es ein weltweites Problem ist und daß wir in der Steiermark es nicht lösen werden. Aber aus der Sicht dieses Problems müssen wir feststellen, daß kein Gesetz besteht, das das Territorium des Landes Steiermark vor solchen Eingriffen von außen schützt, wir müssen feststellen, daß kein Gesetz besteht, das die Lebensgemeinschaft innerhalb der Steiermark und ihrer Lebensverhältnisse vor solchen Störungen schützt. Wir müssen drittens feststellen, daß kein Gesetz besteht, das die bestehenden Gemeinden, wie sie jetzt eingeteilt sind, in ihrem Bestande schützt, wenn von außen ein solcher Ein- oder Angriff kommt.

Ich meine, es ist unsere beschworene Aufgabe und auch unser verbrieftes Recht, diese Lücke des Gesetzes zu schließen und das soll mit diesem Gesetz geschehen. Es ist das Recht und die Pflicht des Steiermärkischen Landtages, die sichtbaren und feststehenden Grenzen des Landes zu schützen. Es ist aber ebenso Pflicht des Steiermärkischen Landtages, die steirischen Menschen vor jeder Verletzung der unsichtbaren Grenzen zu schützen, welche jene Gebiete umhegt, die den steirischen Menschen das Glücksgefühl der Geborgenheit in der Heimatwelt gibt. Ich bin glücklich, mit Ihnen darin eines Sinnes zu sein und wir werden selbstverständlich für diese Vorlage stimmen. (Sehr lebhafter Beifall bei ÖVP und FPÖ.)

Landesrat DDr. **Blazizek**: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Der dem Hohen Landtage heute zur Beschlußfassung vorliegenden Novelle zur Steirischen Gemeindeordnung sind in dem für die Vorberatung zuständigen Gemeinde- und Verfassungsausschuß langwierige Verhandlungen, vielstündige

Debatten und ich darf wohl sagen auch heftige Auseinandersetzungen vorausgegangen. Dabei könnte man aber nicht etwa sagen, daß die Novellierung und Verbesserung, Änderung und Anpassung bestehender Bestimmungen Schwierigkeiten bereitet hätte. Die Neufassung der Vorschrift über den Mandatsverlust wurde, vielleicht unter dem Eindruck der jüngsten Verfassungsgerichtshofentscheidung, ohne Debatte zur Kenntnis genommen und beschlossen. Die Neufassung der Vorschriften über die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen hat ebenfalls keine Schwierigkeiten verursacht. Hervorzuheben wäre aus diesem Kapitel die Tatsache, daß der Bürgermeister nunmehr auch kurzfristige Stundungen von sich aus erteilen kann, was eine verwaltungs- und lebensnahe Reform darstellt. Auch die neuen Bestimmungen über die Verhandlungsschriften waren nicht Gegenstand vieler Auseinandersetzungen. Sie erhöhen dadurch, daß nunmehr jede im Gemeinderat vertretene Partei einen Schriftführer zu stellen hat, der die Verhandlungsschrift mitfertigt, sozusagen die Verwaltungssicherheit und sind daher zu begrüßen. Ebenso hat die Übernahme der Aufsichtsbestimmungen aus dem vor nicht allzu langer Zeit verabschiedeten Grazer Stadtstatut keine besondere Debatte verursacht. Sie kann nur begrüßt werden. Für besonders begrüßenswert halten wir die Tatsache, daß mit dieser Novelle das Höchstmaß der in den Landgemeinden üblichen Hand- und Zugdienste auf das jährliche Ausmaß der Grundsteuerpflicht bei den Grundsteuerbetrieben und auf 80% des jährlichen Ausmaßes bei den gewerbesteuerpflichtigen Betrieben herabgesetzt wurde. Dabei begrüßen wir besonders das endliche Eingeständnis einer doch irgendwie relativ zu starken steuerlichen Beanspruchung der Gewerbetreibenden, die kleine Betriebe in den Dörfern draußen führen.

Das aber, meine Damen und Herren, was die Schwierigkeiten bei den Verhandlungen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß gebracht hat, und was die Auseinandersetzungen mitunter etwas hart gestaltete, war die Anfügung eines völlig neuen Absatzes 5 an den bisherigen Absatz 4 des § 1 der Gemeindeordnung. Dieser Absatz sollte ursprünglich, so wie ihn das Referat vorgelegt und vorgeschlagen hat, lauten:

„Künstliche Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit oder der herkömmlichen Nutzung von Grund und Boden, die den Bestand einer Gemeinde dadurch gefährden, daß ein geschlossenes Gebiet von mehr als 1 km² betroffen wird, oder alle Bewohner einer Gemeinde, oder mehr als 300 Personen ihre Wohnstätten zu verlassen haben, sind verboten. Aus öffentlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten kann der Landtag über Antrag der Landesregierung durch Landesgesetz nach Anhörung der betreffenden Gemeinden dieses Verbot in Einzelfällen aufheben.“

Wenngleich für jedermann der Anlaß zu dieser Bestimmung erkennbar war, nämlich das für einen Teil unseres steirischen Landes und für die ganze Wirtschaft sehr wichtige Problem des Projektes Groß-Kastenreith, und wenngleich zu diesem Problem Meinungsverschiedenheiten zwischen den im

Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß vertretenen Parteien von Anfang an überhaupt nicht bestanden haben, gab es wegen der Aufnahme des Absatzes 5 einen heftigen Zwiespalt, der erst nach langen Verhandlungen und erst angesichts einer völligen Neuformulierung entwirrt werden konnte. Ich stehe nicht an, namens der sozialistischen Fraktion zu bekennen, daß wir dieser ursprünglichen Formulierung unter gar keinen Umständen zugestimmt hätten. Wir haben in dieser Bestimmung eine für jedermann erkennbare und absolute und dezidierte Verletzung der Bundesverfassung erblickt. Meine Damen und Herren, es ist das Wesen eines Bundesstaates, daß der Oberstaat und die Gliedstaaten sich die ihnen zukommenden, aus ihrer staatlichen Souveränität entspringenden Rechte auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Vollziehung teilen. Jeder, sowohl der Oberstaat als auch die Gliedstaaten haben in der bundesstaatlichen Verfassung einen Teil ihrer natürlichen Souveränität zugunsten des anderen preisgegeben. Was Bundessache ist und was den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung zukommt, bestimmt die Bundesverfassung selbst.

Künstliche Veränderungen der bezeichneten Art, durch die mehr als 300 Einwohner von ihren Wohnstätten vertrieben werden oder durch welche mehr als 1 km² Landes betroffen wird, können, das wird niemand bestreiten, sowohl durch Maßnahmen bewirkt oder veranlaßt werden, deren Durchführung oder Genehmigung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist als auch durch Maßnahmen, deren Durchführung oder Genehmigung in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache ist. Ich nenne als Beispiel für die Bundeskompetenzen die Zuständigkeit für die Luftfahrt, für die Landesverteidigung oder, wie im vorliegenden Fall, die wasserrechtliche Zuständigkeit. Ich nenne auf der anderen Seite als Beispiel für Veränderungen, die durch landesgesetzliche Kompetenzen oder durch die Landesvollziehung bewirkt und herbeigeführt werden können, das ganze Baurecht mit der damit zusammenhängenden Raumwirtschaft. Und es wäre nicht schwer, noch andere Beispiele aufzuzählen.

Wenn nun, meine Damen und Herren, durch ein Landesgesetz alle Veränderungen, also sowohl die, die durch Bundeskompetenzen als auch jene, welche durch Landeskompetenzen bewirkt und ausgelöst werden können, hätten verboten werden sollen, dann wäre eine solche Bestimmung unserer Auffassung nach ein Eingriff nicht nur in die Bundesinteressen schlechthin, sondern sogar eine klare Absägung der dem Bund nach der Bundesverfassung zustehenden Kompetenzen gewesen. Dafür hätten wir nie gestimmt. Dagegen hätten und haben wir uns im Ausschuß mit aller uns zu Gebote stehenden Kraft gewehrt. Wir sind der Meinung, daß wir als Bundesbürger dem Bunde das zu geben haben, was des Bundes ist und dem Lande das, was des Landes ist. Wir glauben trotz der Debatte, die es im Ausschuß gegeben hat, daß auch die anderen dort vertretenen Parteien nicht frei von solchen Bedenken gegen diese ursprüngliche Fassung gewesen sind.

Unserem Vorschlag, die Diktion dem Verfassungsdienst zu unterbreiten, wurde entgegengesetzt, daß dies nicht notwendig sei, weil man jetzt schon mit

tausendprozentiger Sicherheit sagen könne, daß der Verfassungsdienst eine solche Diktion ablehnen wird. Das hat uns eigentlich gewundert. Auch unser Antrag gegenüber der ursprünglichen Diktion, den Verfassungsgerichtshof nach Art. 138/2 BV. zur Entscheidung anzurufen, wurde nicht angenommen. Dann allerdings ist es zu einer neuen Fassung in zweifacher Richtung gekommen. Insofern als a) diese künstlichen Veränderungen nicht schlechthin verboten, sondern soweit Landesinteressen berührt sind, an ein Landesgesetz gebunden wurden und als b) die Bestimmung als solche tatsächlich in den Bereich des Gemeinderechtes zurückgeführt wurde dadurch, daß in der Fassung klar zum Ausdruck gebracht wird, daß die Veränderungen, die mehr als 1 km² betreffen oder durch welche mehr als 300 Menschen ihre Wohnstätten verlassen müssen, tatsächlich im Bereich einer Gemeinde und nicht etwa im Landesbereich schlechthin eintreten müßten, damit die Bestimmung zur Anwendung gelangen kann. Diese neue Fassung liegt also dem Hohen Hause vor.

Nach ihr bedürfen, wie gesagt, die bezeichneten Veränderungen eines Landesgesetzes. In Wahrung des der Landesgesetzgebung und Landesvollziehung obliegenden Wirkungskreises zu dem auch das Gemeinderecht gehört, sollen derartige Eingriffe in den Bestand und in die Verhältnisse einer Gemeinde, die an den Lebensnerv herangehen, künftighin mit einer zusätzlichen Auflage bedacht werden, ohne daß dadurch die Wahrnehmung und Handhabung der Bundeskompetenzen beschränkt und eingeengt wird. Wer einen solchen Eingriff, das hat schon Abg. Dr. Kaan sehr deutlich und klar zum Ausdruck gebracht, in Hinkunft vornehmen will, wird wie bisher, wenn es sich um Maßnahmen, die in die Bundeskompetenz fallen, z. B. um die wasserrechtliche, eisenbahnrechtliche oder straßenrechtliche Genehmigung bei den hiezu berufenen Stellen der unmittelbaren oder der mittelbaren Bundesverwaltung einzuschreiten haben, er wird sich aber in Würdigung des Gemeinderechtes und der kommunalen Interessen auch um die Erlassung eines Landesgesetzes bemühen müssen. Wir verhehlen uns nicht die Schwierigkeiten, denen auch diese Fassung begegnen könnte, wir glauben aber, daß sie dem Bunde läßt, was des Bundes ist und dem Lande gibt, worauf es als Land in seiner Landeskompetenz Anspruch hat. Wir werden dieser Fassung zustimmen.

Wenn man freilich den Anlaß betrachtet, der zur Aufnahme dieser Bestimmung in die Gemeindeordnung führt, dann kann man sich des Eindruckes nicht ganz erwehren, daß es sich hier um ein vielleicht nur problematisches Mittel handelt, einem drohenden Notstand entgegenzuwirken, daß aber in dem Landesteil, dem dieser Notstand droht, auch noch andere Maßnahmen notwendig sein würden, um die dortige Bevölkerung und die dortige Wirtschaft zu beruhigen und ihr jene Sicherheit zu geben, die zu wirtschaftlichem und menschlichem Gedeihen notwendig erscheint. Seit Jahren, Hohes Haus, das wissen wir alle, lastet auf diesem Raum, von dem heute viel und konkret gesprochen wurde, und auf der in diesem Raum lebenden Bevölkerung ein unverkennbar schwerer Druck. Unter der An-

nahme, daß Kastenreith doch gebaut werden könnte, hat die Neusiedler-AG. ihr Zellulosewerk in Weißenbach an der Enns, das ist der größte Betrieb in diesem Raume, nicht oder nicht mehr in dem Maße modernisiert, in dem andere gleichwertige Betriebe modernisiert wurden, obwohl die Voraussetzungen für eine Lebensfähigkeit dieses Betriebes, wie ich glaube, sowohl nach dem Gesichtspunkte des Einzugsgebietes an Rohstoffen als auch nach den für einen solchen Betrieb sehr wertvollen und lebenswichtigen Wasserverhältnissen gegeben sind. In dieser Fabrik in Weißenbach an der Enns sind 420 Menschen beschäftigt. Von der Erhaltung ihres Arbeitsplatzes hängt nicht nur ihr Geschick, sondern auch das ihrer Familien absolut und unmittelbar ab. Unmittelbar ist auch das Geschick der in dem Raume ansässigen Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden, das Geschick der Kaufleute und der gesamten Geschäftswelt bedroht. Vielleicht hängt auch das Geschick der Bauern mit dieser Frage zusammen.

Wir waren daher der Meinung, daß der Hohe Landtag in dieser Beziehung einen Schritt unternehmen und beschließen müßte, den Herrn Landeshauptmann und die Steiermärkische Landesregierung aufzufordern, umgehend mit dieser Neusiedler-AG. Verhandlungen zu dem Ziele aufzunehmen, daß sie ihren Betrieb dann, wenn Kastenreith nicht gebaut wird, dauernd und im vollen Umfang aufrecht erhält. Wir wissen schon, daß niemand sagen kann, er werde seinen Betrieb dauernd aufrecht erhalten, aber die Neusiedler-AG. hat mehrere branchengleiche Betriebe und wir glauben mit Fug und Recht, eine Zusicherung wünschen zu können, wonach sie ihren Betrieb in Weißenbach an der Enns nicht in stärkerem Ausmaße und nicht früher drosseln wird als ihre übrigen branchengleichen Unternehmungen. Das aber, meine Damen und Herren, was für die Neusiedler-AG. und für ihren Betrieb in Weißenbach im großen zutrifft, das trifft auch für die ganze übrige Wirtschaft in diesem Raum weitgehend zu. Seit Jahren nimmt, wie Sie wissen, in diesem Raum keiner mehr Investitionen vor. Die Häuser werden schlechter, die Geschäfte werden nicht modernisiert wie anderswo, die Gewerbetreibenden beschränken sich unter dem auf ihnen lastenden Druck auf die notwendigsten betrieblichen Maßnahmen. Das ganze Gebiet ist damit sozusagen in eine Art Notstand geraten, von dem wir glauben, daß er dieselben Förderungsmaßnahmen erfordert, die schon bisher unseren gefährdeten Grenzgebieten im Süden des Landes zuerkannt wurden. Wir haben daher angeregt, auch eine demgemäße Entschliebung des Landtages zu fassen.

Wir haben es ferner für notwendig gehalten, darauf hinzuweisen, daß dieses Stück unseres Landes möglichst rasch echte, fühlbare und erkennbare Maßnahmen braucht, um der Bevölkerung jene Beruhigung zu geben, die die Voraussetzung eines jeden wirtschaftlichen Aufstieges oder Wiederaufstieges bildet. Dazu würde gehören, daß die Eisen-Bundesstraße im Raum ihrer jetzigen Trasse projektiert und daß deren Instandsetzung und zeitgemäße Gestaltung so rasch als möglich in Angriff genommen wird. Dazu würde ferner, wie aus der gemeinsamen Resolution hervorgeht, gehören, daß

möglichst bald auch die Bundesbahn in dem betreffenden Gebiet und darüber hinaus elektrifiziert wird. Ich glaube, meine Damen und Herren, das wären rasch vollziehbare und echte Beruhigungs- und Wiederbelebungsmitel für dieses Gebiet.

Und nun lassen Sie mich vielleicht noch ein paar Worte zu dem konkreten Anlaß der ganzen Bestimmung des § 1 Abs. 5 und der Resolution sagen. Dazu werde ich veranlaßt, weil die gemeinsame Resolution auch die Aufforderung an die Landesregierung beinhaltet, darauf hinzuwirken, daß alle Voraussetzungen zum Bau des Ennskraftwerkes Altenmarkt durch die Steweag herbeigeführt werden und alles unternommen wird, um den stufenweisen Ausbau der mittleren Enns in diesem Raum durch die Steweag flüssig und rasch erfolgen zu lassen. Dazu bin ich gezwungen, nachdem der Herr Berichterstatter und der Herr Abg. Dr. Kaan so ausführlich über das Steweag-Projekt und über das Projekt Kastenreith gesprochen haben. Ich will, meine Damen und Herren, darüber in aller Offenheit und nach einer gewissenhaften Schau über die mir zur Verfügung gestandenen, sicherlich nicht vollständigen, ja vielleicht sogar höchst unvollständigen Unterlagen sprechen.

Es stehen sich also, wie jeder weiß und wie heute bereits mehrmals dargelegt wurde, 2 Projekte gegenüber. Zum einen der stufenweise Ausbau der Enns mit 3 bzw. 5 Laufkraftwerken durch unsere Landesgesellschaft Steweag, Kostenaufwand schätzungsweise etwa 1'2 Milliarden, und zum anderen das Projekt Groß-Kastenreith, ein riesenhaftes Speicherwerk, zu errichten durch die Ennskraftwerke, sprich rundweg „Verbund“, Kostenaufwand 3 Milliarden Schilling. Ich habe auch wesentlich höhere Ziffern schon nennen gehört. Die Leistung des ersten Projektes würde $\frac{2}{3}$ der Leistung des zweiten Projektes erbringen. Das wird von den Technikern einwandfrei, wie ich wenigstens glaube, bestätigt. Daraus ergibt sich für jedermann leicht erkennbar ein gewisses Mißverhältnis zwischen den Kosten und der „Leistung“, technisch gesprochen: der „Arbeit“.

Meine Damen und Herren, gegen das Projekt Kastenreith sind außerdem verschiedene technische und geologische Einwendungen geltend gemacht worden. Ich gestehe, ich vermag selbst nicht zu beurteilen, ob es dort Abrutschungen geben wird usw. Gegen das Projekt Kastenreith wurde wiederholt und auch heute sehr, sehr viel vom Standpunkt der Landschaft, vom Standpunkt des Menschen und vom Standpunkt der Erhaltung der Natur eingewendet. Die Zusammenfassung alles dessen, was da heute gesagt wurde, ist etwa in dem Satz vereint: „Die Technik schickt sich an, den Menschen zu überwinden. Ihre Entwicklung muß zum Schutz des Menschen gehemmt (Zwischenruf: „Gelenkt!“) werden, ihrer Entwicklung muß man sich entgegenstellen.“ Diesen Satz und diese Auffassungen und Betrachtungen, meine Damen und Herren, seien Sie mir nicht ungehalten, vermag ich nur sehr bedingt anzuerkennen. (Abg. Dr. Kaan: „Ich habe ja nur von Schranken gesprochen!“ LR. Fritz Matzner: „Er hat auch nicht gesagt, daß Sie das gemeint haben!“)

Meine Damen und Herren, ich glaube, kein Land kann sich, wenn es verantwortungsbewußt geführt

wird, dieser Entwicklung entgegenstellen. Alle Länder der Erde zusammen könnten es vielleicht. Aber so lange es nicht so weit ist, ist meiner Ansicht nach jedes Land verpflichtet, mit dem Fortschritt der Technik absolut Schritt zu halten und alles zu tun, um Schritt halten zu können. Dagegen, meine Damen und Herren, helfen Gesetze meiner innersten Überzeugung nach nichts, aber schon gar nichts. Ich bin der Auffassung, daß die Gesetzgeber froh sein müssen, wenn ihre Gesetze imstande sind, der Entwicklung des Lebens und der Technik folgen zu können.

Vielleicht aber, meine Damen und Herren, darf ich nun die Wahl (Zwischenrufe) zwischen den beiden Projekten von einer anderen, mir und uns sehr am Herzen liegenden Seite beurteilen, nach dem Gesichtspunkt nämlich der steirischen Wirtschaft und nach dem Gesichtspunkt des steirischen Konsumenten. Daß die Steweag eine Landesgesellschaft ist, deren gesamtes Vermögen dem Lande Steiermark, unserem Lande, gehört, will ich dabei keineswegs übersehen. Daß die Steweag als unsere Landesgesellschaft außer der mittleren Enns eigentlich nur mehr wenige und nicht sehr ergiebige Möglichkeiten des Ausbaues hat, darf ich als bekannt voraussetzen. Daß die Finanzierung des Steweag-Projektes keine übermäßigen Schwierigkeiten bereiten dürfte, während das Kastenreither Projekt zur Zeit noch nicht finanziert ist, dürften Sie wissen, weil es oft genug gesagt wurde. Daß die Steweag heute billiger erzeugt als die anderen Landesgesellschaften, billiger insbesondere als die Verbundschiene zu erzeugen und zu liefern vermag, wurde ziffernmäßig glaubhaft gemacht. Daß die Steweag die ihr angeschlossene Schwerindustrie billiger beliefert als die Verbundgesellschaft ihre steirische Kundschaft unter den Hüttenwerken zu beliefern vermag, wird zumindest behauptet, ohne daß ich einen Gegenbeweis hätte, und daß der Haushaltstarif und sogar der Tarif für die gewerbliche Wirtschaft bei der Steweag geringer und für die Konsumenten günstiger ist als der gleichartige Tarif mancher anderer Landesgesellschaften, das ist zumindest eine derzeit feststehende Tatsache.

Wir, meine Damen und Herren, erwarten für die steirische Wirtschaft und für den steirischen Konsumenten, daß das auch so bleibt und daß es von unserer Landesgesellschaft in aller Zukunft so gehalten werden wird, wenn wir heute als Steirer in aller Öffentlichkeit und mit aller Deutlichkeit sagen, daß wir unter diesen Gesichtspunkten dem steirischen Projekt den Vorzug geben. (Starker Beifall bei SPO.)

Abg. DDr. **Hueber**: Hoher Landtag! Die vorliegende Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert und ergänzt werden soll, ist zweifellos ein sehr bedeutsames Gesetz. Es handelt sich nicht um eine gewöhnliche Novellierung der Gemeindeordnung, die im Laufe unserer raschlebigen Zeit immer wieder erforderlich sein wird, es handelt sich bei dieser Novelle in ihrer hauptsächlichsten Bestimmung um ein Gesetz, das zum Schutze des Bestandes von Gemeinden beschlossen wird. Dieses Gesetz steht nicht

nur im Brennpunkt des Interesses der steirischen Bevölkerung und insbesondere jener Bevölkerung der Obersteiermark, die damit betroffen wird, sondern auch im Brennpunkt des Interesses der anderen Bundesländer, die sich nunmehr mit dieser Frage zu beschäftigen beginnen und anerkennen müssen, daß die Steiermark hier wiederum als Pionier auftritt.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob dieses Gesetz als eine „lex Kastenreith“ zu bezeichnen sei, ob diese Frage zu bejahen oder zu verneinen sei. Abg. Dr. Kaan hat sich hier in seinen Ausführungen damit beschäftigt, aber auch in einem Leitartikel der heutigen Nummer der „Tagespost“. Es ist dies eine Frage, die die Juristen des Landes angeht und es wurde auch von keiner Seite bezweifelt, daß den Anlaß dieser Gesetzesbestimmung jenes große Projekt darstellt, das sich Projekt Kastenreith nennt. Es wird auch dieses Gesetz, wenn ich so sagen darf, in die Geschichte dieses Landes zweifellos als „lex Kastenreith“ eingehen. Es ist allerdings von juristischer Seite richtig hervorgehoben worden, daß der ausschließliche Zweck dieses Gesetzes nicht die Verhinderung dieses Mammutprojektes darstellt, daß der Zweck des Gesetzes ein allgemeiner, ein grundsätzlicher ist, ein Zweck, der über Kastenreith hinausgeht, den man dahin formulieren kann: Keine den Bestand einer Gemeinde gefährdende Maßnahme künftighin ohne Bewilligung des Landes! Das ist der eigentliche, über Kastenreith hinausgehende Zweck der Gesetzesbestimmung.

Wichtiger erscheint uns allerdings die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesbestimmung, die Erörterung der Frage, ob das Land hier seine verfassungsmäßige Kompetenz überschreitet, ob denn durch dieses Gesetz nicht ein Eingriff in die Bundeskompetenz erfolgt. Herr Landesrat Dr. Blazizek hat selbst ausgeführt, daß es hinsichtlich der Formulierung des Gesetzes zu langwierigen Verhandlungen im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß gekommen ist, daß seine Fraktion verfassungsrechtliche Bedenken noch und noch hatte und daß seine Fraktion der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage, die ein glattes Verbot aussprach, unter keinen Umständen zugestimmt hätte. Ich hätte, meine Damen und Herren, nicht die Indiskretion begangen, um hier im offenen Haus zu sagen, wie schwer sich die Sozialisten bei der Zustimmung zu diesem Gesetz getan haben. Nachdem nun Herr Landesrat Dr. Blazizek das selbst offen im Haus dargelegt hat, möchte ich ihn allerdings an eines berichtend erinnern. Es ist nicht so, daß die jetzige Formulierung erst nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommen wäre. Ich darf erinnern, daß ich in der zweiten Ausschusssitzung, in der die Generaldebatte abgehalten wurde, mir erlaubt habe, namens meiner Fraktion — wir waren zu dieser Sitzung eingeladen — im Namen der freiheitlichen Fraktion also, anzuregen, das Gesetz nicht in der Form eines Verbotes, sondern in der Form abzufassen, daß solche Veränderungen, wie sie im Gesetz näher ausgeführt werden, eines Landesgesetzes bedürfen. Ich muß sagen, daß der Sprecher der Österreichischen Volkspartei, Herr Abg. Dr. Kaan, sofort mit dieser Anregung einverstanden war und diese Anregung in seinen Antrag aufgenommen hat

und dann hat es noch langwieriger Verhandlungen bedurft, um die Bedenken, die Sie noch immer hatten, zu zerstreuen. (Landesrat DDr. Blazizek: „Es hat der Herr Abg. Dr. Kaan angeführt das Bezugswort ‚derselben‘, um ja nicht einer abwegigen Auffassung Raum zu geben, einer Auffassung nämlich, daß sich das Gesetz nicht auf die betroffene, sondern auf irgend eine Gemeinde beziehen könnte.“) Herr Landesrat Blazizek, Sie haben selbst gesagt, daß die Bedenken Ihrer Fraktion durch die Neufassung des Gesetzes weitgehend zerstreut wurden und daß nunmehr die Kompetenz des Bundes gewahrt erscheint, daß also dem Lande das gegeben wird, was dem Lande zukommt, und dem Bund das blieb, was die Verfassung dem Bunde zuweist.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch ergänzend darauf hinweisen, daß sich die steirische Gemeindeordnung mit dem Bestand der Gemeinde auch in anderem Zusammenhang befaßt, und zwar sind dies die Paragraphen 7—9 der Gemeindeordnung, die von der Vereinigung von Gemeinden, von der Trennung und Neubildung von Gemeinden und von der Aufhebung von Gemeinden handeln. Vor allem im § 8 wird die Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere selbständige Gemeinden auch von der Erlassung eines Landesgesetzes abhängig gemacht. Es fällt daher zweifellos in die Kompetenz des Landes, wenn nunmehr der steirische Landtag beschließt, daß künstliche Veränderungen an der natürlichen Beschaffenheit oder der herkömmlichen Nutzung von Grund und Boden, die den Bestand einer Gemeinde soweit gefährden, daß ein geschlossenes Gebiet von mehr als 1 km² derselben betroffen wird, oder alle Einwohner oder mehr als 300 Personen dieser Gemeinde ihre Wohnstätten zu verlassen haben, eines Landesgesetzes bedürfen.

Und nun zu einem weiteren Vorbringen des Herrn Landesrates Dr. Blazizek. Der Herr Landesrat hat in seinen Ausführungen in gewissem Sinne bedauert, daß diese Gesetzesformulierung nicht vorher dem Verfassungsdienst vorgelegt wurde. (LR. DDr. Blazizek: „Diese nicht, die erste!“) Meine Damen und Herren des Hohen Hauses, es ist Aufgabe des Verfassungsdienstes, sich mit Landesgesetzen zu befassen, wenn das Landesgesetz zuständigkeitshalber an die Bundesregierung abgesendet wird, um es der Bundesregierung zu ermöglichen, nach der Bundesverfassung einen Einspruch wegen Verletzung von Bundesinteressen zu erheben oder einen solchen zu erlassen. Es hat sich aber die meines Erachtens bedauerliche Praxis eingelebt, daß man schon vorher mit einer Regierungsvorlage zum Verfassungsdienst geht, daß man schon vorher fragt, ob der Verfassungsdienst nicht nachträglich, wenn er sich erst gesetzmäßig mit der Landesvorlage zu beschäftigen hat, ob er irgendwelche Einwendungen zu erheben gedenkt. Wir halten diese Vorgangsweise für unrichtig und bedauern, daß diese Übung einge-rissen ist. Der Verfassungsdienst hat sich als Amt der Bundesregierung, als Abteilung des Bundeskanzleramtes erst dann mit einem Landesgesetz zu befassen, wenn es bereits vom Landtag verabschiedet wurde.

Nun sind wir allerdings in der Lage, darzulegen, wie sich der Verfassungsdienst bei einer solchen

Vorgenehmigung gezeigt hätte. Mit Recht wurde im Ausschuß schon darauf hingewiesen, daß der Verfassungsdienst, der eben zur Zentralbürokratie gehört, Bedenken gegen dieses Gesetz äußern wird. Es haben sich mit dieser Angelegenheit bereits auch die „Salzburger Nachrichten“ befaßt. In einem Artikel der Nummer vom 5. November heißt es: „Die vorsorglichen Schutzmaßnahmen der Steiermark haben aber nicht nur bei den Initiatoren des Kraftwerkprojektes heftigen Unwillen ausgelöst, sondern auch die zentralistisch eingestellten Wiener Verfassungsjuristen schüttelten über die rauhen Sitten dieses wilden Bergvolkes jenseits des Semmering mißbilligend ihre Perückenhäupter. — Mit erhobenem Zeigefinger erklärten sie, daß man innerhalb der weiß-grünen Grenzpfähle von den föderalistischen Rechten zu weitgehend Gebrauch mache und mit der beabsichtigten Gemeindeordnungsnovelle einen Eingriff in die Bundeskompetenz riskiere. So greife der vorgesehene Passus — es war da noch der Passus vom Verbot drinnen — zum Schutz der Integrität des Landesterritoriums beispielsweise auch in das Wasserrecht, Bergwesen, Industrie- und Gewerbeswesen und andere verfassungsmäßig dem Bunde zur Gesetzgebung und Vollziehung obliegende Sachgebiete ein.“ Die „Salzburger Nachrichten“ haben also bereits am 5. November dargelegt, wie diese „Perückenhäupter“, wie sich die „Salzburger Nachrichten“ ausdrücken, auf das steirische Landesgesetz zu reagieren gedenken.

Meine Damen und Herren, die Bedenken dieser „Perückenhäupter“ werden auch durch die jetzige Fassung des Gesetzes unserer Auffassung nach nicht zerstreut sein. Schutz des Bestandes von Gemeinden ist aber zweifellos Landessache. Eine gewisse Überschneidung von Bundes- und Landeskompetenzen läßt sich auch dann nicht vermeiden, wenn noch so scharf die Kompetenzgrenze zwischen Bund und Land gezogen wird. Es wurde heute schon hervorgehoben, daß oft ein und dasselbe Vorhaben, ein und dasselbe Ansuchen sowohl Bundeskompetenzen als auch Landeskompetenzen berührt. Sowie das Wasserrecht oder das Eisenbahnrecht Bundeskompetenz ist und auf ein diesbezügliches Ansuchen die Genehmigung dem Bunde obliegt, so ist das Baurecht oder die Feuerpolizei der Landeskompetenz überantwortet und ebenso das Gemeinderecht. Es wird halt jedermann — und das muß nicht gerade die Verbundgesellschaft sein — künftighin damit rechnen müssen, wenn er auf dem Gebiete des Wasser- oder Eisenbahnwesens einen so weitgehenden Eingriff in den Bestand von Gemeinden vornehmen will, daß er nunmehr dazu auch der Bewilligung des Landes bedarf. Uns Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages erscheinen die in der Vorlage formulierten Eingriffe so bedeutsam, daß wir die Zulassung derselben nicht etwa nur an eine Verordnung der Landesregierung oder an eine sonstige Genehmigung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung knüpfen wollen, sondern eben an ein zu erlassendes Landesgesetz.

Den Damen und Herren der Sozialistischen Partei möchte ich allerdings noch eines sagen: Dieses Gesetz stellt, wie das auch im Ausschuß hervorgehoben wurde, zweifellos Neuland dar. Es ist schon einmal so, Neuland muß mutig beschritten werden,

mit Wenn und Aber, mit Leisetreten ist hier nichts gewonnen. Schon heute wollen wir festhalten, daß dieses Gesetz zu einem Beharrungsbeschluß des Landtages führen wird, wenn der Bund einen Einspruch gegen das Gesetz erheben sollte. Das letzte Wort hat dann zweifellos der Verfassungsgerichtshof. Ihn anzurufen wird aber Sache der Bundesregierung sein. Unsere Aufgabe wird es sein, die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes auch vor dem Verfassungsgerichtshof zu verteidigen.

Meine Damen und Herren! Gegenüber dieser so bedeutsamen Gesetzesbestimmung verlieren die weiteren Bestimmungen der Gemeindeordnungs-novelle an Gewicht. Ich möchte daher nur 2 Bestimmungen ganz kurz herausgreifen. Bedeutsam erscheint uns die Streichung der bisherigen Ziffer 8 des § 23 der Gemeindeordnung, wonach bisher der Austritt eines Gemeinderates aus seiner politischen Partei einen Verlust des Gemeinderatsmandates nach sich gezogen hat. Wir haben schon anlässlich der Beratung der Grazer Gemeindeordnung es begrüßt, daß diese Bestimmung nicht in die Grazer Gemeindeordnung aufgenommen wurde, und haben schon damals gefordert, bei einer künftigen Novellierung der steirischen Gemeindeordnung diese Bestimmung fallen zu lassen. Die Richtigkeit dieser Forderung wird auch durch ein jüngst ergangenes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bestätigt, der die gleiche Bestimmung in der niederösterreichischen Gemeindeordnung als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Bemerkenswert und begrüßenswert erscheint uns auch noch die weitere Bestimmung in der Novelle zur Gemeindeordnung, wonach die Hand- und Zugdienste eine Erleichterung erfahren sollen. Unser Standpunkt ist der, daß es eigentlich bedauerlich ist, daß die Landgemeinden noch zu Vorschriften von Hand- und Zugdiensten genötigt sind. Wir erblicken darin einen Überrest aus den ehemaligen Robotleistungen und es wäre wohl nicht auszudenken, wenn man in einer Großgemeinde etwa wie Graz die Gemeindebürger bzw. die Grundbesitzer, das wären in diesem Falle die Hausbesitzer und die Gewerbetreibenden, zu Hand- und Zugdiensten heranziehen würde, um die Grazer Straßen auszubessern oder ihnen entsprechende Ablösebeträge vorschreiben würde. Es wäre, Hoher Landtag, wohl höchste Zeit, daß der Bund in einem gerechten Finanzausgleich den Gemeinden nicht jene Mittel weiterhin vorenthält, die sie zum Bau und zur Erhaltung ihrer Gemeindewege dringendst benötigen. Ich denke da insbesondere an den Zuschlag zur Mineralölsteuer, den der Bund einseitig erhebt. Er möge hier einen gewissen Anteil den Gemeinden und den Ländern abgeben. Wir sind der Meinung, daß wir den Paragraphen über die Hand- und Zugdienste dann ebenso streichen könnten wie die vorerwähnte bisherige Ziffer 8 des § 23 der Gemeindeordnung. So selbstverständlich wie die Heranziehung aller Gemeindebewohner in Katastrophenfällen ist, so bedauerlich erscheint uns dieses Überbleibsel aus dem Mittelalter, wie sie die noch in der steirischen Gemeindeordnung vorhandenen Hand- und Zugdienste darstellen.

Zusammenfassend möchte ich namens der freiheitlichen Fraktion die Erklärung abgeben, daß wir

dem vorliegenden Gesetzentwurf, an dessen Zustandekommen wir aktiv mitgearbeitet haben, vorbehaltlos und vollinhaltlich unsere Zustimmung erteilen. (Lebhafter Beifall bei FPÖ. und ÖVP.)

Präsident: Wortmeldung liegt keine mehr vor, ich bitte daher die Abgeordneten, die dem Gesetzentwurf und der dort angeführten Resolution ihre Zustimmung erteilen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Gesetzentwurf und die Resolution sind angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz über die einstweilige Regelung des Elektrizitätswesens im Lande Steiermark.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Aßmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Aßmann:** Hoher Landtag! Verehrte Damen und Herren! Die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 58, betreffend das Gesetz zur Regelung des Elektrizitätswesens im Lande Steiermark, stellt praktisch eine Wiederverlautbarung dar, da der Inhalt des alten Gesetzes zum Teil fast wörtlich übernommen wird.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich mit diesem Gesetz beschäftigt und hat nur wenige geringfügige Abänderungen vorgenommen.

Der Antrag lautet nun:

„Der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 58 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im Titel des Gesetzes ist das Wort „einstweilige“ zu streichen.

§ 12 hat zu lauten: „§ 12. Die Elektrizitätsunternehmungen sind verpflichtet, vor jeder Änderung von elektrischen Anlagen der Landesregierung Mitteilung zu machen.“

Im § 13 lit. b, Zeile 1 und 3, sind die Worte „und Erweiterungen“ zu streichen.

Im § 39 Abs. 2 hat das letzte Wort zu lauten: „abzulösen“.

Im § 40 Abs. 2 lit. c ist der letzte Satz zu streichen; in lit. d, letzte Zeile, ist das Wort „gerichtlich“ durch die Worte „bei Gericht“ zu ersetzen.

Im § 40 Abs. 4 ist der Nachsatz „wenn das Verfahren zur Prüfung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen (§ 15) rechtskräftig erledigt ist.“ durch den Nachsatz „wenn das nach § 15 durchzuführende Verfahren rechtskräftig entschieden ist.“ zu ersetzen.

Im § 42 Z. 1 hat die Paragraphenbezeichnung zu lauten: „§§ 2, 3 und 12“.

Ich ersuche den Hohen Landtag, dem Gesetz die Zustimmung zu geben.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 184, betreffend den Ankauf des Knappschaftskrankenhauses Eisenerz, Eigentümer die Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues, um den Betrag von 1,300.000 Schilling zuzüglich Nebengebühren von 150.000 S, zusammen 1,450.000 S.

Berichterstatter ist Abg. Vinzenz Lackner. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Vinzenz Lackner**: Hoher Landtag, verehrte Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 184 beinhaltet den Ankauf des Knappschaftskrankenhauses in Eisenerz zu einem Betrag von 1,300.000 S zuzüglich der Nebengebühren von 150.000 S, Summe 1,450.000 S.

Das Knappschafts Krankenhaus in Eisenerz wurde seinerzeit von der Alpine für ihre Betriebsangehörigen gebaut und später von der Bergarbeiterversicherungsanstalt übernommen. Mit der Betriebsentwicklung am steirischen Erzberg wurde das Krankenhaus dementsprechend vergrößert. Die Liegenschaft besteht aus 2 Einlagezahlen 334 und 335, alle KG. Eisenerz, und umfaßt ein Areal von 29.256 m². An Gebäuden sind vorhanden: das Krankenhaus selbst, bestehend aus einem alten Teil, erbaut um 1870, und einem neuen Teil, Baujahr 1937, weiters das Schwesternhaus, ungefähr 90 Jahre alt, und schließlich die älteste Anlage, das Waschküchengebäude, dessen Erbauung in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurückreicht. Der Bettenstand beträgt 110, der Durchschnittsbelag beträgt 100 Patienten. Die Höchstbelagsziffer im Februar betrug 145, die niederste Belagsziffer im Juni 80. An Personal sind 5 Ärzte sowie 42 Personen im Verwaltungs- und Pflegedienst beschäftigt. Die ganze oder teilweise Übernahme dieses Personals bilden den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Land und der Bergarbeiterversicherungsanstalt. Die für den Ankauf erforderlichen Mittel von 1,450.000 S sind in 3 gleichen Teilen, mit Fälligkeit am 1. Juli der Jahre 1959, 1960 und 1961 zu bezahlen.

Da im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe d des Landesverfassungsgesetzes zu diesem Ankauf die Zustimmung des Steiermärkischen Landtages erforderlich ist, stellt die Steiermärkische Landesregierung zufolge Regierungssitzungsbeschlusses vom 29. September 1958 den

Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Knappschaftskrankenhauses Eisenerz von der Bergarbeiterversicherungsanstalt um den Betrag von 1,300.000 S zuzüglich der mit 150.000 S zu begrenzenden Nebengebühren wird zur Kenntnis genommen. Zur Bedeckung des Kaufschillings, der in 3 gleichen Raten, Fälligkeit am 1. Juli der Jahre 1959, 1960 und 1961 abzustatten ist, sowie zur Bedeckung der Nebengebühren ist in den Voranschlägen der kommenden 3 Jahre entsprechend Vorsorge zu treffen.“

In der letzten Sitzung des Finanz-Ausschusses am 13. November wurde diese Vorlage einstimmig angenommen. Namens des Finanz-Ausschusses bitte

ich das Hohe Haus, der Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 50, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 5. Dezember 1956, LGBl. Nr. 24/1957, über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, auf die Fürsorgeverbände abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Ing. Koch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Koch**: Hoher Landtag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den Bestimmungen des erlassenen Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, sind ebenfalls Ausgleichszulagen vorgesehen. Nach diesem Gesetz haben die Länder die von ihnen der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für Ausgleichszulagen zu ersetzenden Beträge ebenfalls auf die Fürsorgeverbände nach dem Finanzkraftschlüssel des Familienlastenausgleichsgesetzes umzulegen. Es ist deshalb eine diesbezügliche Novellierung des Gesetzes vom 5. Dezember 1956, LGBl. Nr. 24/1957, durch vorliegenden Gesetzentwurf erforderlich.

Das Gesetz muß rückwirkend mit 1. Juli 1958 in Kraft gesetzt werden, da die Leistungen und Übergangsrenten und somit auch die Ausgleichszulagen nach den Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ab 1. Juli 1958 zu leisten sind. Durch diese bundesgesetzlichen Bestimmungen, die in diese Vorlage, Beilage 50, aufgenommen sind, wird den Wirtschaftstreibenden die Beitragsleistung erleichtert. Sie bedeuten außerdem eine Sicherung des Pensionsversicherungsfonds.

Der Finanz-Ausschuß hat sich eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und ich bitte um Annahme.

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Bevor ich die Sitzung schließe, verlautbare ich, daß der Kontroll-Ausschuß für Montag, den 24. November, um 11 Uhr vormittags, zu einer Sitzung einberufen wird.

Die nächste Landtagssitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 11 Uhr und 55 Minuten.